

Justizprüfungsamt
bei dem Oberlandesgericht Hamm
per E-Mail an: verwaltung.jpa@olg-hamm.nrw.de

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Ort

Handynummer für Rückfragen

Aktuell besuchte Universität

Besuchte Universität im Ausland

**Antrag auf Nichtberücksichtigung von Fachsemestern für ein Auslandsstudium
(§ 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 JAG NRW)**

Ich war an der ausländischen Universität für das Fach Rechtswissenschaften immatrikuliert. Je Semester habe ich mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben und Vorlesungen im ausländischen Recht im Umfang von mindestens acht Stunden pro Woche besucht.

Ich beantrage, folgendes/folgende Semester bei der Berechnung der Semesterzahl für den sogenannten Freiversuch unberücksichtigt zu lassen (maximal drei Freisemester für ein Auslandsstudium möglich):

Sommersemester

Wintersemester

Sommersemester

Wintersemester

An der deutschen Universität war ich

beurlaubt

nicht beurlaubt.

Das Semester an der ausländischen Universität begann offiziell am

Die Vorlesungen im Ausland begannen offiziell am

Ich bin am angereist.

Die Vorlesungen im Ausland endeten offiziell am

Die Prüfungsphase endete im Ausland offiziell am

Das Semester an der ausländischen Universität endete offiziell am

Ich bin am abgereist.

Nach dem offiziellen Beginn des Semesters an der ausländischen Universität und vor dem offiziellen Ende des Semesters an der ausländischen Universität habe ich

keine Leistungen an der Heimatuniversität erbracht.

folgende Leistung/en an der Heimatuniversität erbracht:

Klausur am in der Lehrveranstaltung

Klausur am in der Lehrveranstaltung

Hausarbeit in der Lehrveranstaltung

Die Hausarbeit wurde am ausgegeben und ich habe sie
am abgegeben.

weitere Leistungen:

Zum Nachweis habe ich beigelegt:

- Semesterbescheinigung des ersten Fachsemesters Rechtswissenschaften/Staatsexamen

- Nachweis, des Zeitpunktes der Immatrikulation und der Exmatrikulation für den Studiengang Rechtswissenschaften an der ausländischen Universität
- Nachweise wann das Semester im Ausland offiziell begann und endete
- Sofern Leistungen an der Heimatuniversität zwischen dem offiziellen Beginn und Ende des Auslandssemesters erbracht wurden ist auch nachzuweisen, wann die Vorlesungszeit im Ausland offiziell begann und endete sowie wann die Prüfungsphase endete.
- Leistungsnachweis im ausländischen Recht
Allein die Teilnahme an einer Vorlesung im ausländischen Recht reicht als Leistungsnachweis nicht aus. Dem Leistungsnachweis kann eine Prüfung nach Landessitte zugrunde liegen. In der Regel sollte eine schriftliche Abschlussprüfung abgelegt werden. Bietet die Universität jedoch nur eine mündliche Prüfung an, dann reicht diese auch aus. Die Bescheinigung über das Bestehen der rechtswissenschaftlichen Vorlesung, mit Angabe der erreichten Note, ist ausreichend.
- Nachweis, der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht im Umfang von mindestens 8 Stunden pro Woche. Der Stundennachweis ist entbehrlich, wenn nachgewiesen werden kann, dass mindestens 12 ECTS-Credits erworben wurden. Dabei ist zu beachten, dass das Transcript of Records ausdrücklich ECTS-Credits ausweist. Werden „nur“ Credits ausgewiesen, reicht das nicht aus. In diesem Fall ist zusätzlich nachzuweisen, wie die Credits in ECTS-Credits umzurechnen sind. Dies ist von Universität zu Universität unterschiedlich. Ein Learning Agreement reicht zum Nachweis der Teilnahme an den Vorlesungen nicht aus, da dieses jederzeit abgeändert werden kann. Mit dem Learning Agreement können Sie lediglich den Umfang der einzelnen Kurse nachweisen, wenn die Semesterwochenstunden dort aufgeführt sind.
- Nachweis, dass während des Auslandsstudiums keine Leistungen an der Heimatuniversität erbracht wurden oder Nachweis, welche Leistungen während des Auslandsstudiums wann erbracht wurden. Es ist eine aktuelle Leistungsübersicht der Leistungen an der Heimatuniversität vorzulegen, aus der alle in dem Semester, in dem Sie im Ausland studiert haben, erbrachten Leistungen hervorgehen. Das Freisemester kann daher erst beantragt werden, wenn alle Leistungen an der Heimatuniversität in der Leistungsübersicht ausgewiesen werden. Beginnt das Auslandssemester z. B. bereits im August oder September, dann ist auch nachzuweisen, wann genau die Leistungen, die in dem Sommersemester erbracht wurden, angefertigt wurden (Tag der Anfertigung der Klausur/Aufsichtsarbeit, Tag der Ausgabe und Abgabe der Hausarbeit).

Datum

Unterschrift